



Bayerischer Seglerverband e.V.

Eingetragen im Vereinsregister unter Aktenzeichen VR 8437
im Juni 2006. Amtsgericht München, Registergericht

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Bayerische Seglerverband (im Folgenden kurz „BSV“) ist der Zusammenschluss der Segelvereine, die ihren Sitz im Freistaat Bayern haben und Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (im Folgenden kurz „BLSV“) sind.
2. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Betreuung und Förderung des Segelsports in allen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports innerhalb Bayerns. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Landesleistungs- und Trainingszentren und die Vertretung der gemeinsamen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Vereine in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden und öffentlichen Verbänden, dem BLSV und dem Deutschen Segler-Verband (im Folgenden kurz „DSV“) sowie durch Übernahme aller fachsportlichen Aufgaben auf Landesebene.
3. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur Vereine werden, die den Segel- und/ oder Segelsurfsport betreiben und als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind sowie keine parteipolitischen, konfessionellen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Ziele verfolgen (Verbandsverein). Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem BSV unverzüglich anzuzeigen.

2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ohne die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Segelsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft im BSV beginnt mit der Aufnahme in den BLSV, die außerordentliche Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes des BSV.
4. Jeder Verbandsverein ist verpflichtet, unmittelbar nach seiner Aufnahme, auch die Aufnahme im DSV zu beantragen, sofern er nicht bereits Mitglied des DSV ist. Die Veranstaltung offener Verbandswettfahrten ist nur solchen Verbandsvereinen möglich, die Mitglied des DSV sind.
5. Nur Verbandsvereine haben für und in Mitgliederversammlungen des BSV Antragsrecht, Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist in § 6 geregelt. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht.
6. Beiträge erhebt der BLSV von den Verbandsvereinen. Die Mitgliederversammlung des BSV kann weitere Beiträge der Verbandsvereine beschließen. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder beschließt der Vorstand des BSV.
7. Die Mitgliedschaft eines Verbandsvereines endet
 - a) durch Auflösung des Vereines
 - b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem BLSV
 - c) durch Austritt oder Ausschluss aus dem BSV
 - d) durch Verlust der Gemeinnützigkeit

Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder geht durch Ausschluss oder Austritt aus dem BSV verloren.

§ 4 Organe

1. Die Organe des BSV sind
 - a) die Mitgliederversammlung (Verbandstag)
 - b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, zur Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendobmannes, für die Bestätigung der Wahl des Jugendobmannes, für die Wahl zweier Kassenprüfer, zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und zur Entscheidung über grundsätzliche Fragen des Segel- und Surfsports in Bayern.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig wie ordentliche Verbandstage.

Sie werden einberufen

 - a) aus eigenem Entschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag eines Fünftels der Verbandsvereine
 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Stimmrecht

1. Jeder Verbandsverein entsendet zur Mitgliederversammlung je einen Delegierten. Er hat so viele Stimmen, wie sie nach dem gültigen Schlüssel des DSV der Zahl der von dem Verein an den BLSV gemeldeten Mitglieder entsprechen. Hierfür ist die letzte fristgemäße Meldung des Mitgliederbestandes an den BLSV maßgebend.
2. Ein Delegierter kann einen oder mehrere andere Verbandsvereine vertreten, wenn kein Mitglied des vertretenen Vereines an der Versammlung teilnimmt, und er sich durch schriftliche Vollmacht ausweist.
3. Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung keine eigene Stimme.
4. In DSV-Angelegenheiten haben nur diejenigen Verbandsvereine ein Stimmrecht, die Mitglied des DSV sind.

§ 7 Beschlussfassung

1. Für alle Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitgliederstimmen erforderlich und ausreichend.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitgliederstimmen erforderlich. Diejenigen Teile der Satzung, die geändert werden sollen, müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung bezeichnet werden.
3. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in das von dem Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Stellvertreter zu erstellende und von ihm zu unterzeichnende Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 8 Anträge

1. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung seitens der Vereine müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
Über später eingebrachte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung damit einverstanden ist.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zehn Verbandsvereinen unterstützt oder vom Vorstand eingebracht werden. Über Anträge der Vereine kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung Beschluss fassen soll, beim Vorstand eingebracht worden sind.
3. Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden, damit über sie verhandelt werden kann.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Schatzmeister
- d) dem Jugendobmann
- e) dem Wettsegelobmann
- f) bis zu vier Beisitzern

2. Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Jugendobmann, sowie die zwei Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Jugendobmann wird gemäß der Jugendordnung vom Jugendsegelertag gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Die Geschäftsstelle befindet sich beim BLSV.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind – jeder für sich – Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, den Verband.
5. Beim Vorstand wird ein Seenausschuss gebildet. In ihn entsendet jedes Segelrevier einen Reviervertreter, der von den Vereinen des jeweiligen Segelreviers gewählt wird. Die Abgrenzung der Segelreviere wird durch den Vorstand festgelegt.
6. Beim Vorstand wird ferner ein Segelsurfausschuss gebildet. In ihn entsendet jedes Segelsurfrevier einen Vertreter, der von den Vereinen des jeweiligen Segelsurfreviers gewählt wird. Die Abgrenzung der Segelsurfreviere wird durch den Vorstand festgelegt. Der Surfausschuss wählt aus seiner Mitte einen Segelsurfobmann, der den Vorstand in Fragen des Segelsurfens unterstützt.
7. Das Verfahren für die Wahl der Reviervertreter und die Mitglieder des Segelsurfausschusses durch die Vereine, regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Seenausschuss bzw. dem Obmann des Segelsurfausschusses. Die Reviervertreter und die Mitglieder des Segelsurfausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Aufgaben und Befugnisse der Reviervertreter, des Seenausschusses und des Segelsurfausschusses werden zwischen dem Vorstand und den genannten Ausschüssen abgestimmt.

§ 10 Seglerjugend

1. Die bayerische Seglerjugend arbeitet nach der Jugendordnung des BSV.
2. Organe der Bayerischen Seglerjugend sind:
 - a) das Landesjugendseglertreffen
 - b) der Landesjugendseglerausschuss
 - c) der Landesjugendobmann

§ 11 Vollmacht

1. Zu Änderungen der Satzung, die vom Registergericht gefordert werden, ebenso für Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 12 Auflösung

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des BSV kann nur auf einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie erfordert eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Diese Versammlung hat nach dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu wählen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bayerischer Segelvereine zu verwenden hat, oder falls der BLSV zu jener Zeit nicht als gemeinnützig anerkannt ist, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung des Segelsports in Bayern durch Unterstützung bayerischer Segelvereine, die ihrerseits als gemeinnützig anerkannt sind.